



Bundessozialgericht

Die Rechtsprechung des BSG zum SGB II

Ein Werkstattbericht

Dr. Thomas Flint
Bundessozialgericht
4./14. Senat



Zur Arbeitsweise des Senats



Zur Rechtsprechung des Senats



Leistungsvoraussetzungen

ANTRAGSTELLUNG

*11.7.2019 - B 14 AS 51/18 R

- „Antrag per E-Mail“
- Leitsatz
#Ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist dem Jobcenter zugegangen, wenn er in dessen Macht- oder Willensbereich gelangt, ohne dass es auf die üblichen Dienstzeiten ankommt.
- Kernaussagen
 - Wirksamkeit der Antragstellung per E-Mail
 - Zugang der E-Mail erfordert nicht Möglichkeit der Kenntnisnahme des JC (Dienstbereitschaft).
 - Antragswirkungen, insbes Abgrenzung Einkommen und Vermögen, erfordern nur Eingang des Antrags.
 - Beweiswürdigung: Amtsermittlungspflicht und Beweiserleichterung

Mehrbedarfe

HÄRTEFALLMEHRBEDARF

8.5.2019 - B 14 AS 13/18 R

- „Übernahme Schulbuchkosten bei fehlender Lernmittelfreiheit?“
- Leitsatz
Kosten für Schulbücher, die Schüler mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen, sind durch das Jobcenter als Härtefallmehrbedarf zu übernehmen.
- Kernaussagen
 - Schulbedarfspaket umfasst nicht Schulbücher.
 - Regelbedarf umfasst Schulbücher, erfasst diese aber strukturell unzutreffend, wenn keine Lernmittelfreiheit besteht.
 - Für diese Sondersituation Härtefallmehrbedarf; verfassungskonforme Auslegung von dessen Voraussetzungen (insbesondere „prospektiv typischerweise laufender Bedarf“).
 - Aus Kultushoheit der Länder folgt nicht anderes.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

MONATSPRINZIP

8.5.2019 - B 14 AS 20/18 R

- „Monatsprinzip bei einmaliger Bevorratung mit Heizmaterial?“
- Leitsatz
#Aufwendungen für eine jährliche Heizmaterialbevorratung sind im Fälligkeitsmonat auch dann in tatsächlicher Höhe als Bedarf für Heizung anzuerkennen, wenn nicht zu erwarten ist, dass über den gesamten Zeitraum existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II bezogen werden.
- Kernaussagen
 - keine Abweichung vom Monatsprinzip, da kein normativer Anknüpfungspunkt hierfür
 - Obliegenheit zur Verteilung der Aufwendungen über ein Jahr und ggf Ersatzanspruch nach § 34 SGB II allenfalls bei vorheriger Beratung durch Jobcenter zu Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (zB bei „Wärmekonto“)

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

UMGANGSRECHT

*29.8.2019 - B 14 AS 43/18 R

- „Erhöhter Raumbedarf für Wohnung des Umgangsberechtigten?“
- Leitsatz
#Bei Ausübung des Umgangsrechts ist der Bedarf für die Unterkunft weder regelhaft zu erhöhen noch kann bei einem Umgang im üblichen Umfang davon ausgegangen werden, dass kein weiterer Bedarf besteht.
- Kernaussagen
 - kein grundsätzlich erhöhter Raumbedarf des Umgangsberechtigten
 - Für Ermittlung des zusätzlichen Unterkunftsbedarfs des Umgangsberechtigten im Rahmen der konkreten Angemessenheit seiner Aufwendungen sind konkrete Umstände des Einzelfalls entscheidend.
 - Abgrenzung von Umgangsrecht und Wechselmodell
 - kein gerichtlicher Teilvergleich über abstrakte Angemessenheit

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

WECHSELMODELL

**11.7.2019 - B 14 AS 23/18 R

- „Zwei Haushalte des Kindes bei Wechselmodell?“
- Leitsatz
#
- Kernaussagen
 - Bei Wechselmodell hat Kind zwei räumliche Lebensmittelpunkte in den Wohnungen beider Elternteile und ist jeweils Haushaltsmitglied.
 - Berücksichtigung des Unterkunftsbedarfs jeweils bereits bei abstrakter Angemessenheit der Aufwendungen für beide Haushalte und Anwendung jeweils des Kopfteilprinzips.
 - Festhalten an hälftigem Mehrbedarf für Alleinerziehung beim Wechselmodell

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

SCHLÜSSIGES KONZEPT

30.1.2019 - B 14 AS 24/18 R

- „Vergleichsraumbildung vs Wohnungsmarkttypen“
- Leitsatz
Die Festlegung eines Vergleichsraums und die Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Nettokaltmiete im Rahmen des grundsicherungsrechtlichen Bedarfs für die Unterkunft ist gerichtlich voll überprüfbar, darf jedoch nicht durch das Gericht ersetzt werden.
- Kernaussagen
 - Rückgriff für Konkretisierung „Angemessenheit“ auf §§ 22a bis 22c
 - volle gerichtliche Überprüfung durch nachvollziehende Kontrolle ohne Vergleichsraumbildung und Konzepterstellung durch Gerichte
 - Gelegenheit für Nachbesserungen durch Jobcenter
 - Interdependenz von Vergleichsraum und schlüssigem Konzept
 - Nachvollziehbarkeit und Methodenvielfalt und Eigenverantwortung
 - Funktionsvielfalt des Vergleichsraums
 - Ablehnung von mehreren Wohnungsmarkttypen in einem Vergleichsraum

Einkommen und Vermögen

ZÄSUR DURCH „LEISTUNGSUNTERBRECHUNG“

8.5.2019 - B 14 AS 15/18 R

- „Erbschaft als Einkommen oder Vermögen bei Leistungsunterbrechung zwischen Erbfall und Zufluss bereiter Mittel?“
- Leitsatz
Endet aufgrund Beendigung der Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Kalendermonat der Leistungsfall zwischen Erbfall und Zufluss bereiter Mittel aus der Erbschaft, ist der Zufluss Vermögen, nicht Einkommen.
- Kernaussagen
 - neuer Leistungsfall bei Leistungsbeendigung für mindestens einen Monat („echte“ Beendigung der Hilfebedürftigkeit → „neues Spiel, neues Glück“)
 - Zäsur mit Auswirkung auf Abgrenzung von Einkommen und Vermögen nicht nur bei Beendigung durch Erwerbseinkommen, sondern auch durch vorrangige Leistungen

Eingliederungsleistungen

EINGLIEDERUNGS-VERWALTUNGSAKT

21.3.2019 - B 14 AS 28/18 R

- „Unbefristete Geltung des ersetzenden VA nach neuem Recht?“
- Leitsatz
Ein eine EinglVb ersetzender VA ist rechtswidrig, wenn er keine konkrete Regelung eines Überprüfungs- und Fortschreibungsmechanismus enthält, der auf den Geltungszeitraum abgestimmt ist.
- Kernaussagen
 - Zulässigkeit von Fortsetzungsfeststellungsklage (Erledigung) und Berufung (Wert des Beschwerdegegenstands)
 - Gesetz fordert keine feste Befristung, aber Regelung einer Geltungsdauer (auch unbefristet), und konkrete Regelung eines auf die Geltungsdauer abgestimmten Überprüfungs- und Fortschreibungsmechanismus, jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ersatzansprüche

GRUNDLAGENBESCHEID

**29.8.2019 - B 14 AS 49+50/18 R

- „Zulässigkeit eines Grundlagenbescheids über Ersatzanspruch?“
- Leitsatz
#
- Kernaussagen
 - Zulässigkeit gestufter Verwaltungsentscheidungen (Grundlagenbescheid und Leistungsbescheide)
 - Leistungsbescheide werden nicht nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens gegen Grundlagenbescheid.
 - Sozialwidriges Verhalten nur bei nach den Wertungen des SGB II zu missbilligenden Verhaltensweisen.

Verfahrensrecht

VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

11.7.2019 - B 14 AS 44/18 R

- „Ist nach § 41a Abs 4 immer ein Durchschnittseinkommen zu bilden?“
- Leitsatz
#Die Bildung eines monatlichen Durchschnittseinkommens bei der abschließenden Entscheidung erfolgt unabhängig vom Grund der Vorläufigkeit, erfasst alle Einkommensarten und alle Monate des Bewilligungszeitraums.
- Kernaussagen
 - Bildung von Durchschnittseinkommen bei abschließender Entscheidung hängt nicht vom Grund der Vorläufigkeit ab.
 - Gesetz lassen sich Ausnahmen von Bildung Durchschnittseinkommen für alle Einkommensarten und alle Monate des Bewilligungszeitraums nicht entnehmen.
 - getrennte monatliche Bereinigung des Durchschnittseinkommens der Einkommensarten mit unterschiedlichen Absatzbeträgen
 - Beurteilung von Korrekturbedarfen und Vornahme von Änderungen obliegt Gesetzgeber.